

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Candidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht,

gültig bis zum Schlusse des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Candidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militärpflicht gewährt.

* Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militärdienste vorläufig zurückgestellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Candidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiaconats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militärdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiaconats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1. Junge Leute, welche beim Eintritte in das militärpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienste und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritte (§ 159 der Ersatz-Instruction) zugestanden ist — der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirke dieselben nach § 20, 1 gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Decans der theologischen Facultät oder des Directors des Gymnasiums vorzulegen und dieß vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24. Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkte so lange zu